

Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Mühlhausen im Bereich Schröterode

(Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VEP-36 „Solarpark Schröterode“)

Zusammenfassende Erklärung (§ 6 a Baugesetzbuch)

Eine zusammenfassende Erklärung ist eine Übersicht über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen diese Planung gewählt wurde.

1. Allgemeines

Im Stadtgebiet von Mühlhausen beabsichtigt die Stadt, auf Antrag eines Vorhabenträgers, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu schaffen. Damit soll auch den Vorgaben des Bundeslandes Thüringen (ThürKlimaG etc.) sowie der Bundesrepublik Deutschland (EEG2023) Rechnung getragen werden. Die Stadt Mühlhausen hat das Ziel, bis zum Jahr 2035 klimaneutral zu sein.

Das Plangebiet befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Stadt Mühlhausen ca. 4,3 km nordöstlich der Kernstadt. Es handelt sich um Flächen, die nördlich an die Putenzuchtanlage Schröterode angrenzen. Bis 1945 wurden die Flächen als Ackerland genutzt. Im Zeitraum zwischen 1953 und 1986 ist eine Nutzung als militärisches Übungsgelände dokumentiert. Direkt nördlich angrenzend befand sich zusätzlich eine militärische Anlage im Waldgebiet. Aktuell werden die Grünlandflächen durch Damwild (Wildtiergehege) beweidet.

Die Stadt Mühlhausen hat für das Stadtgebiet (einschließlich der Ortsteile) eine Studie zur Ermittlung der am besten geeigneten Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im planungsrechtlichen Außenbereich in Auftrag gegeben. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden insgesamt 9 Potenzialflächen ermittelt. Drei davon haben sich als Hauptgebiete für mögliche PV-Freiflächenanlagen herauskristallisiert. Dazu zählt auch die Fläche Schröterode, bestehend aus Flächen nördlich und östlich der Putenzuchtanlage. (Die Potenzialflächenanalyse mit Karte ist auf der Homepage der Stadt Mühlhausen zu finden:

www.muehlhausen.de/rathaus-erkunden/stadtverwaltung/stadtentwicklung-bauordnung/stadtplanung/staedtebauliche-konzepte/)

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im Flächennutzungsplan sind die Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Darstellung steht den neuen Planungsabsichten entgegen. Es ist deshalb erforderlich, parallel zur Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans auch den FNP zu ändern.

2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

2.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VEP-36 "Solarpark Schröterode" in Form einer Informationsveranstaltung am 04.07.2023. Darüber hinaus konnten bereits vorliegende Unterlagen vom 26.06.2023 bis 21.07.2023 im Fach-

dienst Stadtplanung eingesehen werden. Die Möglichkeit der Äußerung und Erläuterung war gegeben. Zusätzlich standen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Mühlhausen zur Verfügung.

2.2 Frühzeitige Behördenbeteiligung, Beteiligung der Nachbargemeinden sowie der Umweltverbände

Mit Schreiben vom 19.05.2023 wurden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 07.07.2023 zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VEP-36 „Solarpark Schröterode“ und zur parallel stattfindenden Änderung des FNP aufgefordert. Es lagen bereits der Vorentwurf des VEP-36 (Planzeichnung, Textliche Festsetzungen), die Begründung, der Umweltbericht und ein Geotechnischer Untersuchungsbericht vor. Separate Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans wurden in dieser Planungsphase nicht erstellt.

2.3 Öffentliche Auslegung

Der Stadtrat der Stadt Mühlhausen hat am 07.02.2024 den Entwurf der Änderung des FNP gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans, der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht und bereits vorliegende Stellungnahmen mit Umweltbezug wurden auf der Internetseite der Stadt Mühlhausen veröffentlicht und lagen in der Zeit vom 04.03.2024 bis 12.04.2024 im Fachdienst Stadtplanung und in der Stadt-Werkstatt öffentlich aus.

2.4 Reguläre Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und Naturschutzverbände

Mit Schreiben vom 26.02.2024 wurden die Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden und die Umweltverbände zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 15.04.2024 zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum Entwurf der Begründung/Umweltbericht aufgefordert.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen, Anregungen oder Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplans eingegangen.

Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung von den Behörden oder Naturschutzverbänden vorgebrachten Stellungnahmen zur FNP-Änderung bezogen sich größtenteils auf das Erfordernis eines gesamtstädtischen Standortkonzeptes PV-Anlagen. Während der Entwurfserarbeitung des FNP war dieses Standortkonzept (Potenzialflächenanalyse) bereits so weit ausgereift, dass eine objektive Beurteilung der Eignung des Standortes Schröterode möglich war. Im Entwurf der Begründung wurde auf das Thema ausführlich eingegangen.

Weiterhin wurde der Nachweis gefordert, dass von dem geplanten Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Dieser Nachweis erfolgte nicht im Änderungsverfahren des FNP, sondern im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VEP-36.

Im Zuge der regulären Beteiligung der Behörden einschließlich der Umweltverbände sind 7 Stellungnahmen eingegangen, die zu prüfen und abzuwägen waren. Größtenteils sind die in diesen Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise, Anregungen oder Bedenken jedoch für die Änderung des FNP nicht relevant, da sie andere Planungsebenen betreffen. Berücksichtigt wurde der Verlauf der Trinkwasserschutzzone III, hier erfolgte eine Korrektur (nachrichtliche Übernahme). Damit besser nachvollzogen werden kann, dass die Änderung des FNP mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans konform läuft, wurde eine

verkleinerte Planzeichnung des VEP-36 als Anlage der Begründung zum FNP angefügt.

Nicht berücksichtigt wurde die Forderung, die im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans festgelegten Maßnahmenflächen auch im FNP darzustellen. Bei dem FNP handelt es sich um einen vorbereitenden Bauleitplan ohne Außenwirkung, der i. d. R. nicht parzellenscharf ist. Die Bodennutzung wird hier nur grob dargestellt. Es ist deshalb grundsätzlich möglich, dass die im FNP dargestellte Baufläche größer ist als die Baufläche, die im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt wird. Diesem Konzept folgte bisher die Darstellung der Bauflächen im FNP der Stadt Mühlhausen. Weiterhin werden im Zuge der demnächst anstehenden grundlegenden Überarbeitung des FNP die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umfassend überarbeitet und aktualisiert. Unabhängig von der Darstellung im FNP werden die Belange des Naturschutzes durch die Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan umfassend berücksichtigt.

Der Stadtrat hat am 22.05.2024 die zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans eingegangenen Stellungnahmen geprüft und abgewogen und darüber entschieden. Den Abwägungsvorschlägen wurde gefolgt. In der Bekanntmachung des Beschlusses wurde darauf hingewiesen, wo und wann die Anlagen zu diesem Beschluss eingesehen werden können. Mit Schreiben vom 28.05.2024 wurden die betreffenden Behörden über das Abwägungsergebnis informiert.

Eine Stellungnahme ist erst nach Beschluss der FNP-Änderung eingegangen und konnte deshalb nicht berücksichtigt werden. Es wurden jedoch keine Hinweise vorgebracht, die der Änderung des FNP entgegenstehen.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Belange des Umweltschutzes wird entsprechend BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht (Bestandteil der Begründung) erläutert. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB soll die Umweltprüfung in einem gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.

Im Zuge der Erarbeitung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VEP-36 „Solarpark Schröterode“ wurden bereits umfangreiche Untersuchungen durchgeführt und ein entsprechender Umweltbericht durch das Planungsbüro Dr. Weise erarbeitet. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sind keine zusätzlichen oder andere Umweltauswirkungen zu erwarten; weitere Untersuchungen waren deshalb auf FNP-Ebene nicht erforderlich. Im Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans wurden deshalb die Ergebnisse des Umweltberichtes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VEP-36 „Solarpark Schröterode“ lediglich zusammenfassend, auf die Belange des FNP reduziert, wiedergegeben. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in die Schutzgüter Oberflächenwasser und Kultur- und Sachgüter keine Eingriffe erfolgen. Die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Klima/Luft, Landschaftsbild/Erholungseignung/Mensch werden minimiert bzw. sind kompensierbar. Auch hinsichtlich Biologische Vielfalt, Pflanzen, Tiere werden die Eingriffe minimiert bzw. es werden naturschutzfachlich wertvolle Bereiche erhalten.

5. Monitoring

Überwachungsmaßnahmen wurden auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht festgelegt. Dies erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung.

6. Fazit

Die Änderung des FNP stellt einen ersten planungsrechtlichen Schritt dar, um den Standort für den Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Photovoltaik) im Bereich Schröterode zu entwickeln.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen, die der Planung entgegenstehen.